

Allgemeine Geschäftsbedingungen der C. A. Cadservice GmbH

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen zwischen C. A. CADSERVICE GmbH, München (nach folgend „CADSERVICE“ genannt) und anderen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „KUNDE“ genannt) gelten ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbedingungen und die Preis- und Konditionenlisten der CADSERVICE.
2. Entgegenstehende Bedingungen - insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die CADSERVICE einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
3. Die folgenden Allgemeinen Bestimmungen (A.) und die Bestimmungen zum Datenschutz (E.) finden auf sämtliche von CADSERVICE abgeschlossene Verträge Anwendung. Verkauft CADSERVICE Waren wie z.B. Büroartikel, Bürogeräte, Büroeinrichtungen, Hard- und/oder Softwareprodukte, gelten ergänzend die Sonderbedingungen für den Verkauf von Waren (B.). Erbringt CADSERVICE Beratungs- und/oder Installationsleistungen, gelten ergänzend die Sonderbedingungen für Beratungs- und Installationsleistungen (C.) Erbringt CADSERVICE EDV-bezogene Serviceleistungen, gelten ergänzend die Sonderbedingungen für EDV-bezogene Serviceleistungen (D.).

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote der CADSERVICE sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. CADSERVICE kann Angebote von KUNDEN innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Angebots annehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Telefax, per e-mail oder durch Auslieferung der Ware an den KUNDEN erklärt werden.
3. Die Verantwortung für die Auswahl der Vertragsgegenstände und deren Eignung für die mit ihnen beabsichtigten Ergebnisse liegt ausschließlich beim KUNDEN. Wünscht der KUNDE eine diesbezügliche Beratung, hat er diese gesondert bei CADSERVICE in Auftrag zu geben oder sich durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
4. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der CADSERVICE begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die CADSERVICE. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung der CADSERVICE. Die Schriftform ist durch eine telekommunikative Übermittlung der betroffenen Erklärung nicht gewahrt.

§3 Leistungszeit

1. Von CADSERVICE angegebene Liefertermine und Leistungszeitpunkte sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von CADSERVICE ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.
2. Wird ein von CADSERVICE angegebener Liefertermin um mehr als einen Monat überschritten, kann der KUNDE eine Nachfrist setzen. Die Nachfrist hat mindestens zwei Wochen zu betragen.
3. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt Leistung oder Minderung) muss stets unter Fristsetzung angedroht werden. Sie kann nur binnen zwei Wochen erklärt werden.

§ 4 Mitwirkung des KUNDEN, Datensicherung

1. Der KUNDE wirkt bei der Durchführung des Vertrages im erforderlichen und zumutbaren Umfang unentgeltlich mit.
2. Der KUNDE ist für die Sicherung seiner Daten und Programme selbst verantwortlich. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter CADSERVICE stets davon ausgehen, dass die bei der Vertragsabwicklung etwa betroffenen Daten des KUNDEN gesichert sind.

§5 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 10 Tagen skontofrei zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der KUNDE in Verzug.
2. Während des Verzugs hat der KUNDE die Geldschuld mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.
3. Der KUNDE kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen nur mit schriftlicher Zustimmung der CADSERVICE an Dritte abtreten. § 354a HGB ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Gewährleistung

1. CADSERVICE leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haben oder, so weit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der KUNDE bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann.
2. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers bleiben bei der Ermittlung der üblicherweise zu erwartenden Beschaffenheit im Sinne der Ziffer 1 außer Betracht.
3. Der KUNDE hat CADSERVICE offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
4. Den KUNDEN trifft die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen eines etwaigen Gewährleistungsanspruchs, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtszeitigkeit der Mängelrüge.
5. CADSERVICE leistet Gewähr nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

6. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der KUNDE unter den Voraussetzungen des Gesetzes Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem KUNDEN kein Rücktrittsrecht zu.

7. Erhält der KUNDE eine mangelhafte Montageanleitung, CADSERVICE lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

8. Mängelansprüche des KUNDEN verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Resultieren die Mängelansprüche aus einem Vertrag, der die Lieferung gebrauchter Waren durch CADSERVICE zum Gegenstand hat, verjähren diese in sechs Monaten ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. CADSERVICE haftet gegenüber dem KUNDEN nur, soweit Schäden von CADSERVICE durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden. Darüber hinaus haftet CADSERVICE nur bis zur Höhe des vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens und für solche Schäden, die HAUSER Office Management durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht hat.

2. Die Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Arten von Schadensersatzansprüchen, unabhängig von deren Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung.

3. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haftet CADSERVICE gegenüber dem KUNDEN nur beschränkt bis zur Höhe des Sachschadens

4. Die Haftung für Subunternehmer, Mitarbeiter, Angestellte, sonstige Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten von CADSERVICE wird ebenfalls im obigen Umfang beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, eine Haftung für übernommene Garantien, für Arglist oder eine Haftung für Personenschäden nicht aus.

5. Ansprüche gegen CADSERVICE auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren, sofern nicht Vorsatz vorliegt oder Personenschäden betroffen sind, in einem Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regeln. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 6 Ziffer 8) bleibt unberührt.

§ 8 Keine Nebenabreden, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Bedingungen nicht. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

2. In den vorgenannten Fällen sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt.

B. Sonderbestimmungen für den Verkauf von Waren

Verkauft CADSERVICE Waren wie z.B. Büroartikel, Bürogeräte, Büroeinrichtungen, Hard und/ oder Softwareprodukte, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (A.) und den Bestimmungen zum Datenschutz (E.) die nachfolgenden Sonderbedingungen für den Verkauf von Waren (B.)

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. CADSERVICE behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus diesem Vertrag und allen sonstigen ihr zustehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Der KUNDE hat die unter Eigentumsvorbehalt stehen den Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln. Je der Standortwechsel, Eingriffe Dritter sowie insbesondere Pfändungen sind der CADSERVICE unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls; eingreifende Dritte sind auf die Rechte d CADSERVICE hinzuweisen.

3. Der KUNDE ist bis zum Eigentumserwerb weder zur Verpfändung noch zur Sicherungsübereignung von Vertragsgegenständen berechtigt.

4. Der KUNDE ist auch dann zur Wahrung des Eigentums der CADSERVICE verpflichtet, wenn die Vertragsgegenstände nicht für sich selbst, sondern für Dritte bestimmt sind. Der KUNDE hat den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hin zuweisen und auch ihm die Pflichten aus diesem § 10 zu Gunsten der CADSERVICE aufzuerlegen.

5. Der KUNDE ist berechtigt, die Vertragsgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt der CADSERVICE bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung an einen Dritten erwachsen. Der KUNDE ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung berechtigt CADSERVICE behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der KUNDE in Zahlungsverzug gerät.

§ 11 Lieferumfang bei Softwareverkauf

Verkauft CADSERVICE Softwareprodukte, so bestimmt sich der Lizenzumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers.

§ 12 Aufstellen, Installation, Konfigurierung und Inbetriebnahme gelieferter Waren

Das Aufstellen und die Inbetriebnahme gelieferter Waren anhand der Betriebsanleitung obliegt dem KUNDEN. Gleiches gilt für die Installation und Konfigurierung von der Hard- und Software beim KUNDEN. Der KUNDE kann CADSERVICE mit den vorgenannten Aufgaben zusätzlich und gegen Entgelt beauftragen.

C. Sonderbestimmungen für Beratungs- und Installationsleistungen

Erbringt CADSERVICE Beratungs- und/ oder Installationsleistungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (A.) und den Bestimmungen zum Datenschutz (E.) die nachfolgenden Sonderbedingungen für Beratungs- und Installationsleistungen (C.)

§ 13 Änderungen des Leistungsumfangs

1. Umfang und Ziel der von CADSERVICE zu erbringenden Beratungs- und/oder Installationsleistungen ergeben sich ausschließlich aus dem zwischen CADSERVICE und dem Kunden schriftlich abgeschlossenen Vertrag.
2. Sollte eine Partei während der Durchführung der Beratungs- und/oder Installationsleistungen feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder zweckmäßig ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Parteien werden sich in diesem Fall über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie etwaige Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung verständigen. Wird kein Einvernehmen über die Änderungsbedarf erzielt, bleibt es bei den bisher vereinbarten Leistungsinhalten.
- 3 CADSERVICE ist erst dann zur Durchführung zusätzlicher Leistungen verpflichtet, wenn sie einem entsprechenden Nachtrag bzw. Ergänzungsauftrag schriftlich zugestimmt hat.

§ 14 Abnahme bei Werkleistungen

1. Werkleistungen von CADSERVICE sind vom KUNDEN abzunehmen. Die Abnahme wird vom KUNDEN mit Unterstützung des Projektleiters der CADSERVICE durchgeführt. Auf Wunsch von CADSERVICE sind bei abgrenzbaren Leistungsteilen und bei solchen Leistungen oder Leistungsteilen, auf denen weitere Leistungen oder Leistungsteile aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen.
2. Der KUNDE wird die zur Abnahme angelieferten Leistungen unverzüglich untersuchen. Der KUNDE hat sodann die Abnahme zu erklären. Er kann die Abnahme nur verweigern, wenn die übergebene Leistung nicht den nachweislich abgesprochenen Inhalten entspricht.
3. Ist eine Abnahme erforderlich und führt der KUNDE eine Prüfung der übergebenen Leistung nicht durch und/oder erklärt der Auftraggeber die Abnahme nicht, gilt die Leistung von CADSERVICE als abgenommen, wenn der KUNDE innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach der Übergabe die Prüfung der Leistung nicht durchführt bzw. die Abnahme nicht erklärt. Der Auftraggeber kann in von ihm zu begründen den Ausnahmefällen eine Fristverlängerung bzw. eine angemessene Aussetzung der Frist verlangen.
4. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber seine Billigung der Lieferung und Leistung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme.

D. Sonderbestimmungen für EDV -bezogene

Serviceleistungen

Erbringt CADSERVICE EDV-bezogene Serviceleistungen (z.B. Instandhaltung oder Wiederinstandsetzung von EDV -Anlagen bestehend aus Hard und/ oder Software), gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (A.) und den Bestimmungen zum Datenschutz (E.) die nachfolgenden Sonderbedingungen für EDV-bezogene Serviceleistungen (D.).

§ 15 Dauer, Kündigung

- Der Vertrag über die Erbringung von Serviceleistungen endet,
- a) wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss;
 - b) wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 16 Erweiterte Mitwirkungspflichten

- a) In Servicebeziehungen ist die Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer von besonderer Bedeutung für das Erreichen des Vertragszwecks. Der KUNDE ist daher verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren bei der Erfüllung des Serviceauftrags mitzuwirken. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass der KUNDE in geeigneten Fällen eine detaillierte Beschreibung des Fehlers unter Angabe von Datum, Uhrzeit und der näheren Umstände des Auftretens liefert. CADSERVICE kann verlangen, dass die Fehlerbeschreibung schriftlich erfolgt;
- b) gesteigerte Sorgfalt bei der Datensicherung anwendet, insbesondere nach Maßgabe der Schwere des auftretenden Fehlers die Datensicherungsintervalle angemessen verkürzt.

§ 17 Vergütung und Minderung

1. Die vom KUNDEN geschuldete Vergütung ergibt sich aus der getroffenen Vereinbarung. Soweit eine Vereinbarung über die Vergütung nicht getroffen wurde, wird nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Stundensätze ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der CADSERVICE. Sofern nicht anders vereinbart, CADSERVICE Neben der vereinbarten Vergütung auch Ersatz der Auslagen verlangen. Preiserhöhungen werden dem KUNDEN in laufenden Vertragsbeziehungen 4 Wochen vor deren Wirksamwerden angekündigt (vgl. § 15 b).
2. Soweit CADSERVICE nicht die Beseitigung eines konkret bezeichneten Fehlers zusagt, werden Serviceleistungen im Rahmen eines Dienstvertrages erbracht. Gleichwohl steht dem KUNDEN im Falle der Schlechtleistung ein Recht zur Minderung der vereinbarten Vergütung zu. Voraussetzung ist jedoch, dass der KUNDE die CADSERVICE wegen derselben Schlechtleistung bereits einmal schriftlich und unter Angabe des Grundes abgemahnt hat.

E. Datenschutz / Einwilligung

1. Weitergabe und Verarbeitung von Kundendaten
Die Daten des Kunden werden für betriebsinterne Zwecke der CADSERVICE, insbesondere zur vereinfachten Bearbeitung von Angeboten und Kaufverträgen, soweit im Rahmen der Datenschutzgesetze zulässig, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgewertet. CADSERVICE ist berechtigt, die Daten des Kunden im Rahmen der Abwicklung von Kaufverträgen an deutsche Kreditinstitute weiterzuleiten, sofern sich diese gegenüber CADSERVICE zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet haben. CADSERVICE ist ferner berechtigt, Daten des Kunden zur Überprüfung ihrer Richtigkeit und zur Feststellung der Identität des Kunden an von CADSERVICE beauftragte und zur Vertraulichkeit Verpflichtete Dritte weiterzugeben.
2. Einwilligung des KUNDEN
Der Kunde erteilt hiermit zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten im vorgenannten Umfang CADSERVICE ausdrücklich seine Einwilligung

C. A. Cadservice GmbH

Barmseestraße 2
81477 München
Telefon: (089) 7852207
Telefax: (089) 7852146
e-mail: info@cadservice.org
<http://www.cadservice.org>